bank stehe, vorzüglich aber, um das relevium und Laetgerichts Gebührnisse zu ziehen.

Diese Grundsätze sind auch in vorgemeldter Streitsache (XXXIX. Entscheidung) bei dem Oberapp. Gericht festgestellt worden.

XLI.

Von provisorischen und ins Polizeifach einschlagenden Regierungs-Verordnungen.

Conf. Normal-Verordnungen vom 8. Jänner 1773, 10. Sept. 1778, 21. Dezemb. 1781, und 10. Sept. 1784.... Rescript vom 10. Jänner 1784.

Ueberhaupt gehen zwar nicht die Regierungs-Verordnungen in denen mit dem Justiz-Erläuterungs-Edikt dorthin gehörenden Gegenständen, und so viel weniger die provisorische Verordnungen in Rechtskraft, zumal dem beschwert vermeinenden Teil bevorbleibet, im ordentlichen Weg Rechtens sich vorzusehen. — Unanständig ist es aber, Verordnungen pro und contra zu erlaßen, wenn neue in facto sich ergebende Umstände solches nicht erfordern, und noch mehr Weiterungen gibt es, wirklich vollzogene Verord-

ordnungen aufzuheben, wenn dergleichen neue Umstände nicht entstehen.

Eben so hart fallet aber auch einem, wenn ihm wider dergleichen Verordnung bei der Regierung, von welcher solche erlassen werden, kein ferneres Gehör wollte gestattet werden, und wenn dem Beschwerten kein anderes Mittel übrig bliebe, als den ordentlichen Weg Rechtens einzugehen; — zu dessen Abhülfe ist schon am 8ten Jänner 1773. erlassen worden folgende

Normal-Verordnung vom 8. Jänner 1773.

Von provisorischen Regierungs-Verordnungen soll keine Berufung, sondern nur ein Korrespiciens Statt haben, sodann der ordentliche Weg Rechtens, jedoch sine effectu suspensivo bevorbleiben.

„ Nachdem sich bisher verschiedentlich ereignet „ hat, daß ab denen bei hiesigem Ihro kurfürstl. „ Durchl. Geheimrath in jenen keinen Verzug „ leidenden Sachen ergangenen provisional Ver„ ordnungen von ein- oder anderem vermeintlich „ beschwerten Theil die Berufung an die Justiz„ stellen vorgenommen, dadurch dann allerhand „ unordentliche Weiterungen veranlasset worden, „ dergleichen Berufungen aber dem Justiz-Er„ läuterungs Edicto zuwider anlaufen, massen

„ partibus allenfalls bevorbleibet, per viam
„ juris ihr Gerechtsam gegeneinander zu suchen,
„ ohne daß dadurch die provisorische Verord-
„ nung gestollet werden könne; so gestatten Ih-
„ ro kurfürstl. Durchl. dennoch gnädigst und
„ wollen, daß, wo jemand den Vollzug einer
„ derlei provisorischen Verordnungen ihme allzu
„ nachteilig zu seyn erachte, derselb seine des-
„ falls habende Befugnis bei ermeldtem Gehei-
„ men Rath so fort vorstellen, und alsdann
„ dem in Sachen langeordnet gewesenen Respi-
„ cient ein Korrespicient zugesetzet, fort durch
„ diesen die Gründe mit erwogen, und zu nä-
„ herer Verbescheidung ge- und vorbracht wer-
„ den sollen; welches einem jeden, insonderheit
„ denen Advokaten nnd Prokuratoren zur Nach-
„ richt und schuldigster Nachachtung hierdurch
„ bekannt gemacht wird."

Daher ist aber entstanden, daß der Kor-
referent öfters nach Verlauf mehreree Wochen
oder Monaten gebeten worden; desfalls ist am
10. Sept. 1778. mit gemeinem Bescheid ver-
kündet worden, daß in dergleichen Sachen nebst
dem Referent ein Korreferent gleich anfangs von
Amtswegen angeordnet, und daß wider die auf
deren Re- und Korreferenten Anträge ergehende
provisorische Verordnungen ferneres Gehör nicht
gestattet werden solle. Die-

Dieses ist aber so genau nicht befolget worden, und daher haben die Prokuratoren fortgefahren, nach Anleitung des Bescheids vom 8. Jänner 1773. um den Korrespizient anzurufen, wenn ihre Partie mit der Verordnung beschwert zu seyn vermeinet hat.

Dieses ist nachher mit näherem gemeinen Bescheid vom 21. Dezemb. 1781. in der Maaße verboten worden, daß nach entschiedener in das politicum einschlagenden und sonst provisorischen Verordnung um Gestattung eines Korrespizienten ferner nicht angerufen, und der solchen Ends sich verwendender Prokurator mit einer Strafe von 2 Rthlr beleget werden solle.

Als nun diesem gemäß sicherem Kaufhändler H. die Scheffen und Rathswahl zu Lennep betreffend, mit Gestattung eines Korreferenten nicht gewähret worden, ist mittels Rescript d. d. München den 10. Jänner 1784. befohlen worden:

„ Daß in Verhandlung der blosen Poli-
„ zei Sachen zwar mit Umgang aller Weit-
„ läuftigkeiten, und in keiner figura proces-
„ sus verfahren, sohin weder Berufnun-
„ gen, noch sonstige Ausfluchtsmittel

„ zum Verzug oder zum Versuch der Hinter-
„ treibung deren abgeschlossenen Verfügungen
„ irgend zugelassen, gleichwohl zur Abschnei-
„ dung allen Anlasses zur Klage darüber je-
„ desmal nicht nur die schleunige Erkundi-
„ gung der Verhältnis von den Behörden
„ eingezogen, sondern auch Re- und Kor-
„ respizienten alsogleich von Amts-
„ wegen angeordnet, und nach angehörten
„ ihren kurz- doch wohl überdachten und be-
„ standhaften schriftlichen Erinnerungen die
„ Berathschlagung vorzunehmen, und die
„ Gebühr darüber alsbald verordnet werden
„ solle."

Man hat aber nachher eingesehen, daß die Befolgung dieser Vorschrift unnöthige Kosten und Weiterungen veranlassen würde. — Auf der andern Seite sah man auch ein, daß nicht wohl ein Korrespizient abgeschlagen werden konnte, denn es muß einem jeden hart und empfindlich seyn, nach dem Antrag eines einzigen Referenten provisorie zu Leistung einer bezweifelt werden Schuldigkeit angewiesen, oder des Besitzes entsetzet zu werden, ohne dagegen ferneres Gehör erhalten zu können. — Es ist auch leicht möglich, daß der Referent einen erheblichen Umstand für wenig bedeutend, und einen wenig bedeuten-

den

den für erheblicher ansehe, als der Korreferent solchen beurteilet, und ob zwar jedem frei stehet, gleich anfangs einen Korreferent zu begehren, so werden doch öfters auf Berichte der Beamten solche Verordnungen erlassen, mit welchen ein Dritter beschweret wird. — Als ein geeignetes Auskunft Mittel hat man also befunden, folgende Normal-Verordnung zu verkünden.

Normal-Verordnung vom 10. Septembee 1784.

Der Korreferent muß in dergleichen Sachen inner peremtorischen Frist von 10 Tagen vom Tag der legalen Kundschaft begehrt werden.

„ Da Seine kurf. Durchl. gnädigst verordnet „ haben und wollen, daß in Sachen, in welchen bei hiesigem Höchstdero Geheimenrath „ Verordnungen erlassen worden, vom Tag, „ daß die Verordnung dem mit solcher beschwert „ zu seyn vermeinenden Teil legaliter kund ge„ worden, eine Frist von 10 Tagen zu gestat„ ten, in welchen derselbe um Gestattung eines „ Korreferenten anrufen mag, daß sodann auf „ des Referenten näheren und des Korreferenten „ Mitvortrag die Sache nochmal vorgenommen, „ nach fruchtlosem Ablaufe der 10 Tagen vom

„ Tag

„ Tag der legalen Kundschaft aber, ferneres Ge-
„ hör verschlossen seyn solle, so wird solches zu
„ jedens Wissenschaft und Nachachtung mit
„ dem Anhang bekannt gemacht, daß jeder Sach-
„ walter sich hiernach und, wie mit Einführung
„ deren Rechtsmittelen geschiehet, betragen, mit-
„ hin die Parteien hiernach bescheiden solle."

XLII.

Von der Eigenschaft deren von einem der Eheleuten gegen Erbstücker eingetauschten Güter.

Conf. Voets obs. feud. 15. N. 3.

Zur Sache Erben R. gegen Erben St. Amts Blankenberg war die Rechtsfrage, ob das von der Ehefrau St. während der Ehe gegen ihr Erbgut zu D. eingetauschte Gut zu B als ein neu-erworbenes, oder surrogirtes Stock- und Stammgut zu betrachten, und also im erstern Falle auf den Ehemann Peter St. nicht nur, als Miterwerber zur Hälfte, sondern, weil die Tochter ersterer Ehe vor ihm verstorben, nach der besondern Entscheidung unserer Landesordnung *in Cap.* 82. ganz gekommen,

oder